

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1964

Nummer 2

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	2. 1. 1964	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungspauschalurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	5
2124	8. 11. 1963	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Heßammen mit Niederlassungserlaubnis	7
70	6. 1. 1964	Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern	8
	23. 12. 1963	Nachtrag Nr. 2 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	8
	24. 12. 1963	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle	9
	24. 12. 1963	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten im Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweise an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid	9

20303

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über den Erholungspauschalurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Januar 1964

Auf Grund des § 86 Nr. 3, des § 101 Abs. 1 Satz 2 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit Artikel II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungspauschalurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 257) wird nachstehend der vom 1. Januar 1964 an geltende Wortlaut der Verordnung über den Erholungspauschalurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30/46) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 257) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 2. Januar 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Verordnung
über den Erholungspauschalurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 2. Januar 1964

§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungspauschalurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Erholungspauschalurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 5 Abs. 2 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahrs erreicht werden, maßgebend.

§ 5
Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Altersabt. 1 bis zum vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabt. 2 bis zum vollendetem 40. Lebensjahr	Altersabt. 3 über 40 Jahre
			Werkstage	
A	A 1 bis A 6	16	22	27
B	A 7 bis A 10	18	24	30
C	A 10a bis A 14a	22	27	32
D	A 15 u. darüber	25	32	36

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahrs noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt einheitlich 24 Werkstage; er soll zusammenhängend erteilt werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurwahl während der Schulferien.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahrs in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $\frac{1}{2}$ des Jahresurlaubs (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(5) Wird einem Beamten Urlaub aus besonderen Anlässen (Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 — GV. NW. S. 571 —) ohne Dienstbezüge bewilligt, so wird der für dieses Urlaubsjahr zustehende Erholungsurwahl (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Beurlaubung ohne Dienstbezüge um $\frac{1}{2}$ des Jahresurlaubs gekürzt.

(6) Sind innerhalb eines Monats zwei Werkstage deshalb dienstfrei, weil die Arbeitszeit infolge der Arbeitszeitverkürzung so verteilt ist, daß nicht stets an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, so sind bei einem Urlaubsanspruch von insgesamt

12 bis 23 Werktagen	ein,
24 bis 35 Werktagen	zwei,
36 und mehr Werktagen	drei

der dienstfreien Werkstage auf den Erholungsurwahl anzurechnen.

Ist in jeder Woche ein Werktag deshalb dienstfrei, weil die Arbeitszeit infolge der Arbeitszeitverkürzung so verteilt ist, daß nicht stets an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, so sind bei einem Urlaubsanspruch von insgesamt

6 bis 11 Werktagen	ein,
12 bis 17 Werktagen	zwei,
18 bis 23 Werktagen	drei,
24 bis 29 Werktagen	vier,
30 bis 35 Werktagen	fünf,
36 und mehr Werktagen	sechs

der dienstfreien Werkstage auf den Erholungsurwahl anzurechnen.

(7) Als Werkstage im Sinne dieser Verordnung gelten nicht dienstfreie Werkstage, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt, sowie der Tag vor Ostern.

§ 6

Anrechnung des früheren Urlaubs

Hatte der Beamte während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurwahl erhalten, so ist dieser anzurechnen.

§ 7

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll seinen Erholungsurwahl im Laufe des Urlaubsjahrs nach Möglichkeit voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und genommen ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden konnte; sie ist vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs zu beantragen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahrs.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurwahl kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 9

Erkrankung

(1) Erkrankt ein Beamter während seines Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit, während der er infolge Krankheit nicht dienstfähig war, auf den Erholungsurwahl nicht angerechnet. Der Beamte hat ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 10

Heikur, Badekur

(1) Urlaub für eine Heikur ist auf den Erholungsurwahl nicht anzurechnen, wenn die Heikur nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbemalten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei(Vertretungs-)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich, wenn durch ein versorgungs- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Kur auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

(2) Eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur unterzieht, ist auf den Erholungsurwahl des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres anzurechnen.

§ 11

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdet anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurwahl von 24 Werktagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus cierstlichen Gründen ihrer vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Beschädigte

(1) Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 von Hundert gemindert ist, erhalten einer Zusatzurlaub von sechs Werktagen im Urlaubsjahr.

(2) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch die Vorlage des Rentenbescheides oder eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

§ 14

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 15

Inkrafttreten *)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1956 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel I der Änderungsverordnung vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30/46) und Artikel III Satz 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 257).

— GV. NW. 1964 S. 5.

2124

Satzung

**des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis**

Vom 8. November 1963

Auf Grund des § 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Tagung vom 8. November 1963 für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe folgende Satzung zur Durchführung des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBI. I S. 1893) und Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBI. I S. 1764) beschlossen:

§ 1

Der Landschaftsverband gewährleistet den Hebammen, die gem. § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 und § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz vom 13. September 1939 die Erlaubnis zur Niederlassung im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erhalten haben und ihre Tätigkeit dort ausüben, ein jährliches Mindesteinkommen.

Dieses beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 3 600,— DM jährlich.

§ 2

(1) Die Gewährleistung des Mindesteinkommens entfällt grundsätzlich, wenn ohne Berücksichtigung des Einkommens aus der Hebammentätigkeit

a) das Familieneinkommen bei verheiratenen Hebammen das Zweieinhalfache,

b) das Einkommen bei unverheiratenen, verwitweten oder geschiedenen Hebammen das Eineinhalfache des Mindesteinkommens jährlich erreicht.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ermächtigt, bei kinderreichen Familien im Bedürfnisfall die Gewährleistung ganz oder teilweise aufrechterzuerhalten, wenn sonst eine dem Berufsstande der Hebammen angemessene Lebenshaltung der Gesamt-familie nicht gesichert wäre.

§ 3

(1) Bei der Berechnung des Berufseinkommens der Hebammen ist das gesamte Einkommen aus ihrer Hebammentätigkeit zu berücksichtigen, außer den

- a) Wegegeldern,
- b) Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge und
- c) Geldgeschenken, die Wöchnerinnen oder ihre Angehörigen den Hebammen gewähren.

(2) Besonders abzusetzen sind:

- a) Werbungskosten in Höhe von 25. v. H. der Bruttoeinführungseinnahmen,
- b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu einem nachgewiesenen Höchstbetrag von monatlich 80,— DM, ab 1. Januar 1963 = 960,— DM jährlich.

(3) Als erhöhte Werbungskosten kann zusätzlich den im Gewährleistungsbereich Westfalen-Lippe erstmals niedergelassenen Hebammen — ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — im Falle der Bedürftigkeit ein Betrag für die Erstanschaffung zur Aufnahme der Berufstätigkeit in Höhe bis zu 800,— DM bewilligt werden, wenn die Ausgaben für

- a) Hebammenkoffer und notwendige Instrumentarien,
- b) 2 Entbindungskeittel,
- c) Fernsprechneuanlage und
- d) Hebammenschild

durch die Hebammen nachgewiesen sind.

(4) Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können den verheiratenen Hebammen die Pflichtbeiträge nach 2 b) bis zu 80,— DM monatlich ab 1. Januar 1963 erstattet werden, wenn das Familieneinkommen die Zahlung des Zuschußbetrages ausschließt, aber das Bruttoeinkommen der Hebammme aus der Berufstätigkeit nach Abzug der Werbungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge das Mindesteinkommen nicht erreicht. Netto-Einkommen und Erstattungsbetrag der Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen dürfen das Mindesteinkommen nicht überschreiten.

§ 4

Hebammen, die die Gewährleistung des jährlichen Mindesteinkommens in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ein Rechnungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. In das Rechnungsbuch sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufend einzutragen. Es sind auch diejenigen Fälle einzutragen, in denen keine Gebühr gezahlt worden ist. In solchen Fällen ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, weshalb nicht bezahlt worden ist. Etwaige Naturalvergütungen sind mit ihrem Werte einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Vorstehende Angaben sind auch in dem Zuschußantrag zu machen.

§ 5

(1) Hebammen, die die Gewährleistung des Mindesteinkommens in Anspruch nehmen wollen, haben bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem gewährleisteten Mindesteinkommen bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen. Die Angaben über

das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches übereinstimmen. Ferner ist anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das Familieneinkommen im abgelaufenen Jahr war und welches Einkommen die Hebammen außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gehabt hat. Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller gemachten Angaben ist in dem Antrage schriftlich zu versichern.

(2) Die Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe prüft die eingereichten Anträge, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

(3) Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebammen ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

§ 6

(1) Bei einer Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Landschaftsausschuß berechtigt, folgende Beiträge neu festzusetzen:

1. das Mindesteinkommen (§ 1 dieser Satzung)
2. die Höchstbeträge der zu erstattenden Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchst. b dieser Satzung)
3. für berufliche Erstanschaffungen zur Aufnahme der Berufstätigkeit (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung)
4. für Erstattung der Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen (§ 3 Abs. 4 dieser Satzung).

Der Beschuß des Landschaftsausschusses bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(2) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten. Anträge auf Vorschußzahlungen sind mit entsprechender Begründung frühestens nach sechsmonatiger Berufstätigkeit bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die zuständige Aufsichtsbehörde zu stellen.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landschaftsverbandes vom 12. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 S. 105) sowie die Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vom 25. Februar 1960 (GV. NW. S. 79) und vom 30. November 1961 (GV. NW. 1962 S. 75) betr. die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis außer Kraft.

Münster (Westf.), den 8. November 1963

Gehring
Vorsitzender
der 3. Landschaftsversammlung
Bade Schlotjunker
Schriftführer
der 3. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 12. Dezember 1963 — VI C 3 — 14.08 — gemäß § 14 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) der Satzung zugestimmt hat.

Münster, den 15. Januar 1964

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dr. Dr. h. c. Köchling
Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1964 S. 7.

70

Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern

Vom 6. Januar 1964

Auf Grund des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW) in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die in der Disziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten üben aus gegenüber

- a) dem Hauptgeschäftsführer der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- b) den sonstigen Beamten der Industrie- und Handelskammern der Hauptgeschäftsführer, sofern er Beamter ist, sonst der dienstälteste beamtete Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern im Lande; der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr macht bekannt, wer dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 8.

Nachtrag Nr. 2 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)

Vom 23. Dezember 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg G.m.b.H. in Geilenkirchen mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Güter- und Expressgutverkehrs der Geilenkirchener Kreisbahnen auf dem Streckenabschnitt von Bahnhof Puffendorf (Bahn-km 8,030) bis zur Straßenkreuzung mit der L 232 in Geilenkirchen (Bahn-km 14,100).

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg G.m.b.H. wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 31. Dezember 1958 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Rademacher

— GV. NW. 1964 S. 8.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle

Vom 24. Dezember 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Iserlohner Kreisbahn A.G. in Letmathe mit Wirkung vom 16. Januar 1964 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt vom Übergabebahnhof Westig (Bahn-km 0,0) bis zum Anschluß der Firma I. H. Rudolf Giese (Bahn-km 1,330).

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Iserlohner Kreisbahn A.G. wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes ab 16. Januar 1964 für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. Juni 1913 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
R a d e m a c h e r

— GV. NW. 1964 S. 9.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid

Vom 24. Dezember 1963

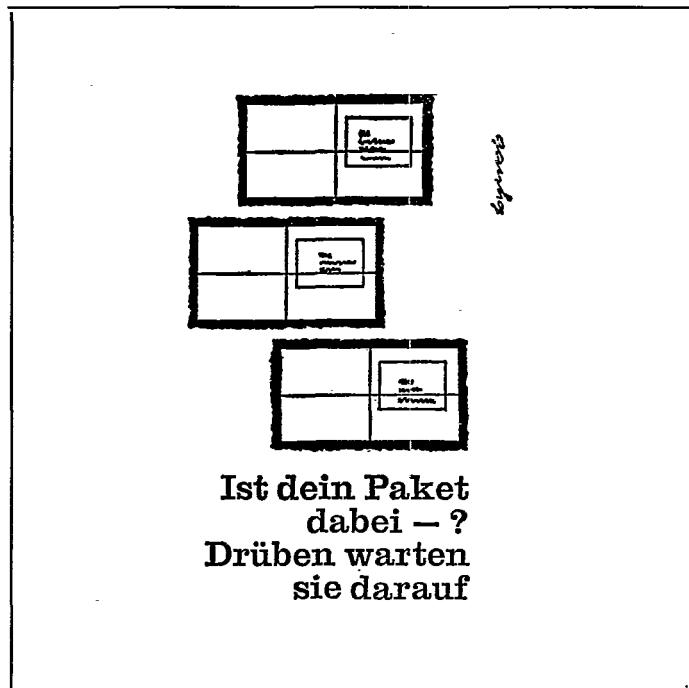
Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen — als Rechtsnachfolger des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Station Kreisbahnhof Geisweid bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
R a d e m a c h e r

— GV. NW. 1964 S. 9.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerkezeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig gedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.